

BVGer C-3626/2015 vom 12. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3626_2015

FR: TAF C-3626/2015 du 12 juin 2017

IT: TAF C-3626/2015 del 12 giugno 2017

Regeste

Rückvergütung von Beiträgen

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist. Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 7. Mai 2015 (Dok. 56), mit welchem die SAK das Gesuch des Beschwerdeführers um Rückvergütung eines höheren Rückvergütungsbetrages abgewiesen hat. Streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist daher, ob die Vorinstanz den Rückvergütungsbetrag des Beschwerdeführers korrekt ermittelt und ihm zu Recht eine Rückvergütung der an die AHV geleisteten Beiträge in der Höhe von Fr. 3'724.70 zugesprochen hat (vgl. dazu E. 3 ff. hiernach). Demzufolge ist auf den erstmals mit

Beschwerde vom 1. Juni 2015 gestellten Antrag auf Ausrichtung einer Altersrente mangels eines Anfechtungsobjekts nicht einzutreten. Doch selbst wenn die Vorinstanz mit Einspracheentscheid vom 7. Mai 2015 auch über den Anspruch auf eine Altersrente entschieden hätte, bestünde aufgrund der nachfolgenden Erwägungen kein Anspruch auf eine Altersrente.

E. 2.1

Gemäss BGE 139 V 263 sind das Abkommen vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der ehemaligen Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (SR 0.831.109.818.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) sowie die Verwaltungsvereinbarung vom 5. Juli 1963 betreffend die Durchführung des Abkommens (SR 0.831.109.818.12) ab dem 1. April 2010 nicht weiter auf kosovarische Staatsangehörige anzuwenden. Die laufenden Renten geniessen demgegenüber den Besitzstand (BGE 139 V 335 E. 6.1).

E. 2.2

Aus den Akten ergibt sich, dass der in der Republik Kosovo wohnhafte Beschwerdeführer über die kosovarische Staatsbürgerschaft verfügt. Das geht insbesondere aus einer Kopie eines am 8. Juni 2010 ausgestellten Reisepasses der Republik Kosovo hervor (vgl. Dok. 14, Dok. 21 S. 8 und Dok. 28 S. 4). Zudem befindet sich in den Akten ein - nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo vom 17. Februar 2008 bzw. nach dessen vom Bundesrat am 27. Februar 2008 erfolgten Anerkennung als unabhängiger Staat (vgl. BGE 139 V 263 E. 3) - ausgestellter Auszug aus dem Geburtsregister der Republik Kosovo vom 30. Juni 2014, auf welchem seine kosovarische Staatsangehörigkeit angegeben ist (Dok. 21 S. 5 sowie Dok. 28 S. 1). Zudem hat der Beschwerdeführer im Auskunftsbegehren vom 26. April 2006, also noch vor der Unabhängigkeitserklärung vom 17. Februar 2008, erwähnt, er sei «Bürger vom Kosovo mit Wohnsitz in Serbien» (vgl. Dok. 1).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, kosovarisch-serbischer Doppelbürger zu sein. Dies hat er auch im Antragsformular vom 1. Juli 2014 angegeben (vgl. Dok. 20). Jedoch hat er weder nach der Aufforderung der Vorinstanz vom 25. Juli 2014 (vgl. Dok. 25 f.) noch nach dem Telefongespräch mit der Vorinstanz vom 26. Mai 2015 (vgl. Dok. 58) einen Beleg hierfür eingereicht. Erst mit Beschwerde vom 1. Juni 2015 hat er immerhin Kopien seiner serbischen Identitätskarte und seines serbischen Führerausweises eingereicht (vgl. BVGer-act. 1).

E. 2.3.1

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann aus der Tatsache, dass die Republik Kosovo die multiple Staatsbürgerschaft zulässt, nicht abgeleitet werden, dass kosovarische Staatsangehörige ohne Weiteres kosovarisch-serbische Doppelbürger sind. Dennoch kann das Vorliegen einer kosovarisch-serbischen Doppelbürgerschaft nicht ausgeschlossen werden. Eine solche ist indessen nicht nur überzeugend zu behaupten, sondern rechtsgenügend zu belegen (BGE 139 V 263 E. 12.2).

E. 2.3.2

Für den rechtsgenügenden Beweis einer kosovarisch-serbischen Doppelbürgerschaft wurde in Erwägung 12.2 des erwähnten Bundesgerichtsentscheids insbesondere auf die Mitteilung Nr. 326 des BSV vom 20. Februar 2013 verwiesen. Danach ist im Hinblick auf den

Nachweis der serbischen Staatsangehörigkeit unter anderem zu beachten, dass für den Beweis der serbischen Nationalität nur ein gültiger biometrischer Pass Serbiens ohne Einschränkungen hinsichtlich Visa-Freiheit für den Schengenraum akzeptiert wird. Der Pass darf keinen Vermerk «Koordinaciona Uprava» (Verwaltungskoordination) der serbischen passausstellenden Behörde enthalten. Andere Nachweise für die serbische Staatsangehörigkeit, wie namentlich alte abgelaufene Pässe, jugoslawische Pässe und serbische Staatsangehörigkeitsbescheinigungen, werden nicht akzeptiert. Das Bundesgericht hat in konkreten Anwendungsfällen sodann für den Nachweis der serbischen Staatsangehörigkeit auf den Grundsatz der «Aussage der ersten Stunde» abgestellt (vgl. Urteile des BGer 9C_534/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 4.1.2 und 9C_533/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 4.1.2 je mit Hinweis auf BGE 121 V 45 E. 2a). Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Rechtsprechung zu den beweisrechtlichen Anforderungen an den Nachweis einer geltend gemachten serbischen Staatsangehörigkeit in der Folge mehrfach bestätigt (vgl. dazu unter anderen die Urteile des BVGer C-4806/2014 vom 11. Mai 2016; C-6533/2012 vom 31. März 2016; C-5156/2014 vom 2. Februar 2016; C-6762/2014 vom 24. September 2015; C-1572/2013 vom 15. Juli 2013).

E. 2.3.3

Die vom Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel vermögen demnach den Nachweis für die behauptete serbische Staatsangehörigkeit nicht zu erbringen, da es sich bei den Kopien der am 21. Januar 2014 ausgegebenen Identitätskarte und des am 9. September 2013 ausgestellten Führerausweises offensichtlich nicht um einen biometrischen Reisepass handelt (vgl. Urteil des BVGer C-4806/2014 vom 11. Mai 2015 E. 5.4.3.2). Nachdem das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit Instruktionsverfügung vom 3. April 2017 erneut Gelegenheit gegeben hatte, eine beglaubigte Kopie eines gültigen serbischen biometrischen Reisepasses vorzulegen, hat er keinen rechtsgenügenden Nachweis einer serbischen Staatsangehörigkeit erbracht (vgl. BVGer-act. 32-34). Zudem macht der Beschwerdeführer keine Gründe geltend, welche ein Abweichen von der genannten Praxis zu rechtfertigen vermöchten. Überdies hat er in seinem Schreiben vom 26. April 2006, mithin lange vor seinem Antrag auf Rückvergütung vom 1. Juli 2014 (Dok. 20), ausschliesslich angegeben, er sei kosovarischer Staatsangehöriger (Dok. 1). Die Vorinstanz hat das Vorliegen einer kosovarisch-serbischen Doppelbürgerschaft somit zu Recht verneint.

E. 2.4

Was die zeitliche Geltung des Sozialversicherungsabkommens im Verhältnis zu Kosovo bis zum 31. März 2010 betrifft, ist für die Zusprache einer Altersrente der Eintritt des Versicherungsfalles, also das Erreichen des Rentenalters (Geburtstag) massgebend. Das Bundesgericht hat diese Handhabung, die mit dem auf den 1. Januar 2012 eingeführten Art. 18 Abs. 2bis AHVG eine definitive Klärung erfahren hat, bestätigt (vgl. Urteile des BGer 9C_53/2013 vom 6. August 2013 E. 3.3 und 9C_278/2013 vom 3. September 2013 E. 5.2). Der Beschwerdegegner erreicht am [...] 2017 das ordentliche Rentenalter von 65 Jahren (Art. 21 Abs. 1 Bst. a AHVG), mithin in einem Zeitpunkt, in welchem das fragliche Sozialversicherungsabkommen im Verhältnis zu Kosovo nicht mehr anwendbar ist. Auch ein zweijähriger Vorbezug im Alter von 63 Jahren gemäss Art. 40 Abs. 1 AHVG ändert nichts an diesem Umstand, da der Beschwerdeführer dieses Alter am [...] 2015, d.h. nach dem 1. April 2010 erreicht hat. Demnach verfügt der Beschwerdeführer über keinen Anspruch auf eine Altersrente und auch nicht auf eine - ehemals mögliche - Abfindung (vgl.

Art. 7 Bst. a des Abkommens vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der ehemaligen Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung [SR 0.831.109.818.1]). Die - ohnehin vom Beschwerdeführer am 1. Juli 2014 beantragte - Rückvergütung der AHV-Beiträge gemäss der Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (SR 831.131.12) ist vorbehalten (vgl. Urteil des BGer 9C_555/2013 vom 6. Januar 2014 E. 3.2 und 3.3; vgl. auch Urteil des BVGer C-7380/2015 vom 5. Dezember 2016 E. 5.4).

E. 3

Bleibt vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz die Beitragszeiten des Beschwerdeführers sowie den Rückerstattungsbetrag korrekt ermittelt hat.

E. 3.1

Den Ausländern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie ihren Hinterlassenen können die gemäss den Art. 5, 6, 8, 10 oder 13 AHVG bezahlten Beiträge rückvergütet werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Ausmass der Rückvergütung (Art. 18 Abs. 3 AHVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 29. November 1995 über die Rückvergütung der von Ausländern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge (RV-AHV, SR 831.131.12) können Ausländer, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, sowie ihre Hinterlassenen, die der Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge zurückfordern, sofern diese gesamthaft während mindestens eines vollen Jahres geleistet worden sind und keinen Rentenanspruch begründen. Die Beiträge können zurückgefordert werden, sobald die Person aller Voraussicht nach endgültig aus der Versicherung ausgeschieden ist und sowohl sie selber als auch die Ehefrau oder der Ehemann und ihre noch nicht 25-jährigen Kinder nicht mehr in der Schweiz wohnen (Art. 2 Abs. 1 RV-AHV).

E. 3.2

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer aufgrund der zurückgelegten Beitragszeiten in der Schweiz grundsätzlich Anspruch auf Rückvergütung seiner geleisteten AHV-Beiträge hat. Auch ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer die übrigen Voraussetzungen für eine Rückvergütung erfüllt (vgl. E. 2.1 ff. und E. 3.1 hiervor). Hingegen macht der Beschwerdeführer sinngemäss eine höhere Beitragszeit bzw. höhere AHV-Beiträge geltend. Zur Ermittlung der Beitragszeiten und der Beiträge der versicherten Person ist in der Regel auf die individuellen Konten abzustellen, wobei der Bundesrat die Einzelheiten ordnet (vgl. Art. 30ter AHVG, Art. 138 f. AHVV, Art. 8 Abs. 4 RV-AHV sowie Rz. 8 der Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Rückvergütung der von Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge [Rück; im Folgenden: Weisungen BSV], ab der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung; www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Weisungen, Kreisschreiben etc. > Vollzug Sozialversicherungen > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Renten, zuletzt besucht am 31.05.2017).

E. 3.2.1

Der Versicherte hat das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für ihn ein individuelles Konto führt, einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Art. 141 Abs. 1 AHVV). Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt

des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV).

E. 3.2.2

Art. 141 Abs. 3 AHVV führt eine Beweisverschärfung gegenüber dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ein, indem der volle Beweis verlangt wird. Allerdings soll dies nicht heissen, dass die Untersuchungsmaxime nicht gilt und der Versicherte selbst diesen Beweis zu erbringen hat. Vielmehr soll dies heissen, dass der Versicherte insofern erhöhte Mitwirkungspflichten hat, als dass er alles ihm Zumutbare unternehmen muss, um die Verwaltung oder den Richter bei der Beschaffung des Beweismaterials zu unterstützen. Entsprechend fällt im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei aus, die daraus Rechte ableiten will (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b und 3d).

E. 3.2.3

Gemäss Definition gilt eine Tatsache als bewiesen und der volle Beweis als erbracht, wenn die Behörde von deren Vorhandensein derart überzeugt ist, dass das Gegenteil als unwahrscheinlich erscheint (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Auflage, Zürich 2013, S. 169 f.). Wie dieser Beweis erbracht werden muss, ist nicht vorgeschrieben.

E. 3.2.4

Gemäss IK-Auszug vom 5. August 2016 (Dok. 31) hat der Beschwerdeführer bei einem (im IK) nicht näher bezeichneten Arbeitgeber während der Beitragsperiode von August bis Dezember 1976 Fr. 6'738.- verdient. Im Jahr 1977 hat er bei der Q._____ von Mai bis August Fr. 6'683.- und von September bis Dezember bei der R._____ Fr. 5'784.- an Erwerbseinkommen erzielt. Im Jahr 1978 wurden ihm für die bei der R._____ in den Monaten März und April geleistete Arbeit Fr. 572.- angerechnet. Im Jahr 1980 hat der Beschwerdeführer bei einem nicht näher bezeichneten Arbeitgeber während der Beitragsperiode August bis Dezember Fr. 9'225.- verdient. Im Jahr 1981 hat er während den Monaten März bis Juni bei einem ebenfalls nicht näher bezeichneten Arbeitgeber Fr. 8'287.- und während den Monaten Juli bis Dezember bei der M._____ Fr. 7'052.- verdient. Diese Eintragungen sind das Resultat der im Jahr 2006 getätigten Abklärungen der Vorinstanz, nachdem sich der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 21. Juni 2006 mit dem am 29. Mai 2006 übermittelten IK-Auszug nicht einverstanden erklärt und im Weiteren mitgeteilt hatte, dass er in der Schweiz auch unter dem früheren Namen «B._____» bei den Firmen «Q._____», «P._____» sowie «J._____» gearbeitet habe. Den Nachtrags-IK vom 28. Juli 2006 hat der Beschwerdeführer nicht mehr beanstandet (vgl. Dok. 1-10). Erst mit Einsprache vom 4. November 2014 machte er erneut eine höhere Beitragsdauer geltend und führte zur Begründung aus, dass er im Zeitraum von 1976 bis 1981 bei der Q._____, der R._____, der M._____, der J._____ und bei der P._____ gearbeitet habe, wobei er bei den beiden letztgenannten unter seinem früheren Namen «C._____» tätig gewesen sei (vgl. Dok. 35).

E. 3.2.5

Die Vorinstanz hat gestützt auf diese Angaben am 11. Dezember 2014 weitere Abklärungen bei der Ausgleichskasse V._____ (im Folgenden: AK [...]), bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Y._____ (im Folgenden: SVA Y._____) sowie

beim Migrationsamt des Kantons X. _____ in die Wege geleitet (vgl. Dok. 38 f. und 41). Die SVA Y. _____ teilte der Vorinstanz am 17. Februar 2015 mit, dass die Firmen Q. _____, R. _____ sowie M. _____ über die Ausgleichskasse V. _____ abrechnen würden. Im Weiteren habe die Firma P. _____ auf der AHV-Nummer «ax. _____» im Jahr 1976 und die Firma J. _____ auf der AHV-Nummer «bx. _____» in den Jahren 1980 und 1981 abgerechnet (vgl. Dok. 48). Am 17. Februar 2015 bestätigte das Migrationsamt des Kantons X. _____, dass sich der Beschwerdeführer ab 1976, auch unter den Namen «C. _____» oder «B. _____», als Saisonnier in der Schweiz aufgehalten habe. Jedoch lasse sich die exakte Aufenthaltsdauer aus den Akten nicht mehr rekonstruieren (vgl. Dok. 49). Die AK V. _____ teilte der Vorinstanz schliesslich am 10. April 2015 mit, dass die Buchungen gemäss IK-Auszug mit den Lohnbescheinigungen übereinstimmen würden. Als Beleg reichte sie sowohl einen Auszug betreffend die AHV-Nummer «bx. _____» (A. _____), gemäss welchem er im Jahr 1981 bei der M. _____ von Juli bis Dezember ein Einkommen von Fr. 7'052.- erzielt hat, als auch einen Auszug betreffend die AHV-Nummer «ax. _____» (B. _____), gemäss welchem er einerseits bei der Q. _____ von Mai bis August 1977 ein Einkommen von Fr. 6'683.-, und andererseits bei der R. _____ von September bis Dezember 1977 ein Einkommen von Fr. 5'784.- sowie von März bis April 1978 ein Einkommen von Fr. 572.- erzielt hat. Im Weiteren informierte die AK V. _____ die Vorinstanz darüber, dass sie sich bezüglich der Firma P. _____ an die SVA Y. _____ und bezüglich der J. _____ entweder an die Ausgleichskasse des Kantons H. _____ oder an diejenige des Kantons I. _____ wenden solle (vgl. Dok. 51). Die Abklärungen bei den Ausgleichskassen der Kantone H. _____ und I. _____ haben jedoch ergeben, dass die Firma J. _____ bis Ende [...] im Kanton Y. _____ domiziliert gewesen sei (vgl. Dok. 52-55 sowie die Angaben der SVA Y. _____ vom 17. Februar 2015 [Dok. 48]).

E. 3.2.6

Aufgrund des soeben Ausgeführten ist der IK-Auszug vom 5. August 2016 weder offenkundig unrichtig noch wurde für die Unrichtigkeit der volle Beweis erbracht. Die Vorinstanz hat aufgrund ihrer Abklärungen zutreffend ausgeführt, dass es sich bei den im IK nicht näher bezeichneten Arbeitgebern betreffend die Beitragsperioden August bis Dezember 1976, August bis Dezember 1980 sowie März bis Juni 1981 um die Firmen P. _____ sowie J. _____ handelt. Darauf hatte die Vorinstanz den Beschwerdeführer bereits am 28. Juli 2006 bei der Übermittlung des Nachtrags-IK hingewiesen (vgl. Dok. 9). Im Weiteren hat sie zutreffend ausgeführt, dass die Beitragsperiode August bis Dezember 1976 die Firma P. _____ betrifft, die über die AHV-Nummer «ax. _____» (C. _____) abgerechnet hat, und die Eintragungen für die Beitragsperioden August bis Dezember 1980 sowie März bis Juni 1981 der Firma J. _____ zuzuordnen sind, die über die AHV-Nummer «bx. _____» (A. _____) abgerechnet hat (für die den Namen zugewiesenen AHV-Nummern vgl. insb. die Belege der AK V. _____ vom 10. April 2015 [Dok. 51 S. 3-5]). Schliesslich hat sie aufgrund der Auskunft der AK V. _____ auch zu Recht festgehalten, dass die Eintragungen betreffend die Firmen Q. _____ (Mai bis August 1977 [Fr. 6'683.-]), R. _____ (September bis Dezember 1977 [Fr. 5'784.-]) sowie März bis April 1978 [Fr. 572.-]) und M. _____ (Juli bis Dezember 1981 [Fr. 7'052.-]) korrekt seien. Obschon der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29. Mai 2006 (Dok. 3) und vom 28. Juli 2006 (Dok. 9) darauf hingewiesen wurde, dass Beanstandungen hinsichtlich des IK schriftlich begründet und belegt einzureichen sowie dabei genaue Angaben betreffend die Arbeitgeber wie auch die Dauer und Art der Tätigkeit zu machen

seien, hat der Beschwerdeführer weder im vorinstanzlichen noch im Beschwerdeverfahren irgendwelche Hinweise geliefert oder Dokumente eingereicht, die an der Richtigkeit der IK-Eintragungen Zweifel aufkommen liessen. Vielmehr entsprechen die Eintragungen im IK-Auszug sowie die nachträglich ermittelten Feststellungen seinen mit Einsprache vom 4. November 2014 gemachten Aussagen, wonach er bei den fünf Firmen P._____, Q._____, R._____, J._____ und M._____ im Zeitraum von 1976 bis 1981 gearbeitet habe. Demzufolge hat der Beschwerdeführer nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. E. 3.2.2 hiervor).

E. 3.3

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer für das Jahr 1976 die Monate August bis Dezember sowie ein Einkommen von Fr. 6'738.-, für das Jahr 1977 die Monate Mai bis Dezember sowie ein Einkommen von Fr. 12'467.- (Fr. 6'683.- + Fr. 5'784.-), für das Jahr 1978 die Monate März bis April sowie ein Einkommen von Fr. 572.-, für das Jahr 1980 die Monate August bis Dezember sowie ein Einkommen von Fr. 9'225.- und für das Jahr 1981 die Monate März bis Dezember sowie ein Einkommen von Fr. 15'339.- (Fr. 8'287.- + Fr. 7'052.-) anzurechnen sind.

E. 3.4

Weiter ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die Höhe des Rückvergütungsbetrages korrekt berechnet hat.

E. 3.4.1

Der Umfang der Rückvergütung der an die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlten Beiträge bestimmt sich nach Art. 4 RV-AHV. Rückvergütet werden nur die tatsächlich geleisteten Beiträge. Zinsen werden vorbehaltlich Art. 26 Abs. 2 ATSG keine geleistet (Art. 4 Abs. 1 RV-AHV). Die Rückvergütung umfasst dabei sowohl Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberbeiträge (vgl. Rz. 13 Weisungen BSV).

E. 3.4.2

Bereits bezogene Renten sind vom Rückvergütungsbetrag abzuziehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Versicherte eine Rückvergütung von AHV-Beiträgen wegen Verlegung des Wohnsitzes von der Schweiz in einen Nichtvertragsstaat geltend macht (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 RV-AHV; vgl. dazu auch BVGE 2013/57 E. 7.3). Der Abzug von bereits entrichteten Rentenbeträgen gemäss Art. 4 Abs. 3 Satz 2 RV-AHV ist vom Bundesgericht als rechtmässig beurteilt worden. Soweit AHV-intern bereits Leistungen geflossen sind, erweist sich die Regelung von Art. 4 Abs. 2 Satz 2 RV-AHV als rechtmässig; denn würden die bereits ausbezahlten AHV-Renten bei der Auszahlung des (vollen) kapitalisierten Rentenanspruchs nicht abgezogen, ergäbe die Kumulation der rückzahlbaren AHV-Beiträge mit den bereits bezogenen AHV-Leistungen eine unzulässige Überentschädigung (vgl. dazu Urteile des BGer 9C_533/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 4.2.2; 9C_83/2009 vom 14. April 2010 E. 3.4; [zur Publikation vorgesehenes] Urteil des BVGer C-657/2012 vom 13. Januar 2016 E. 6.4.5 mit Hinweisen).

E. 3.5

Aufgrund des Dargelegten (vgl. E. 3.2.4 ff. hiervor) hat der Beschwerdeführer im Jahr 1976 Fr. 6'738.-, im Jahr 1977 Fr. 12'467.- (Fr. 6'683 + Fr. 5'784.-), im Jahr 1978 Fr. 572.-, im Jahr 1980 Fr. 9'225.- sowie im Jahr 1981 Fr. 15'339.- (Fr. 8'287.- + Fr. 7'052.-) Erwerbseinkommen erzielt. Demzufolge hat er ein Erwerbseinkommen von insgesamt Fr.

44'341.- erzielt und hierauf - bei einem in der massgeblichen Zeit anwendbaren AHV-Beitragssatz von 8,4 % (vgl. hierzu "Entwicklung der Beitragssätze seit 1948", abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Überblick > Beiträge an die Sozialversicherungen > Dokumente, zuletzt besucht am 31.05.2017) - AHV-Beiträge von insgesamt Fr. 3'724.70 (= 8.4 % von Fr. 44'341.-) entrichtet. Damit steht fest, dass die Vorinstanz den Rückvergütungsbetrag korrekt ermittelt hat.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf den mit Beschwerde vom 1. Juni 2015 erstmals gestellten Antrag auf eine Altersrente mangels Anfechtungsobjekt nicht einzutreten ist, wobei der Beschwerdeführer den für den Rentenanspruch erforderlichen Nachweis der geltend gemachten kosovarisch-serbischen Staatsangehörigkeit nicht rechtsgenügend erbracht hat. Im Weiteren hat die Vorinstanz den Sachverhalt hinsichtlich der Beitragszeiten und der entrichteten AHV-Beiträge rechtsgenügend abgeklärt sowie den Rückvergütungsbetrag korrekt ermittelt. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet und ist, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat ebenso wenig einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.